

---

## **Anlage zu Hinweisverfahren 2013/13 - Leistung im Sinne des § 6 EEG 2009/2012**

1. Ist bei der Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 die installierte Leistung gemäß § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 oder ein anderer Leistungswert maßgeblich?
2. Müssen mehrere PV-Installationen, die gemäß § 6 Abs. 3 EEG 2012 als eine Anlage gelten („Gesamtanlage“), die eine installierte Leistung von mehr als 30 kWp aufweisen *und* die über getrennte Netzanschlüsse einspeisen, je Netzanschluss über je eine technische Einrichtung verfügen oder genügt eine technische Einrichtung für die Gesamtanlage?

**Die Clearingstelle EEG hat am 18.12.2013 zu den Fragen die nachfolgenden Hinweise entworfen:**

- 1. Bei der Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist die „Leistung“ i.S.v. § 3 Nr. 6 EEG 9 bzw. die „installierte Leistung“ i.S.v. § 3 Nr. 6 EEG 1012 maßgeblich.**
- 2. Die „Leistung“ bzw. „installierte Leistung“ gemäß § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist die elektrische (Nenn-)Wirkleistung der Module i.S.d. § 3 Nr. 6 EEG 2009/EEG 2012 in Gleichspannung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb technisch erbringen kann; auf die Wechselrichterleistung sowie auf die Einspeiseleistung kommt es nicht an.**
3. § 6 EEG2009/EEG 2012 ist auf alle Anlagen anwendbar, die unmittelbar oder mittelbar (§ 8 Abs. 2 EEG2009/EEG 2012) an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen werden sollen (§ 5 EEG2009/EEG 2012) bzw. angeschlossen sind und bei denen der darin

---

erzeugte Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist werden kann. Grundsätzlich gilt das Gleiche für Anlagen, die zwar an das Netz angeschlossen sind, aber aus technischen oder physikalischen Gründen keinen Strom in das Netz einspeisen.

4. Auf Anlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar an das Netz für die allgemeine Versorgung angeschlossen sind bzw. werden sollen (Inselanlagen), ist § 6 EEG2009/EEG 2012 nicht anwendbar.

**5. Werden mehrere Anlagen gemäß § 6 Abs. 3 EEG 2012 zu einer „fiktiven“ Anlage (sog. Gesamtanlage) zur Ermittlung der installierten Leistung zusammengefasst und weist diese eine installierte Leistung über 30kW auf, so muss die Gesamtanlage als solche mit einer technischen Einrichtung i.S.d. § 6 EEG 2009/EEG 2012 ausgestattet sein. Dabei ist unerheblich, ob Teile der Gesamtanlage über getrennte Wechselrichter verfügen oder über getrennte Netzanschlüsse angeschlossen sind, solange über die Einrichtung alle Teile der Gesamtanlage geregelt werden können.**

6. Dieser Hinweis trifft keine Aussage zum Begriff der „technischen Einrichtung“ i. S. d. § 6 EEG 2012.

**Wir stimmen mit dem Entwurf der Clearingstelle EEG vom 18.12.2013 überein.**

#### **A. „Leistung“**

Der Begriff der „Leistung“ taucht im EEG an verschiedenen Stellen auf. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen verschiedenen Leistungsbegriffen.

Die Fassung von § 6 EEG 2009 sah vor, dass Anlagenbetreiberinnen und –betreiber verpflichtet sind

1. Anlagen, deren *Leistung* 100 Kilowatt übersteigt, mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung
  - a) zur ferngesteuerten Reduzierung der *Einspeiseleistung* bei Netzüberlastung und
  - b) zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten, auf die der Netzbetreiber zugreifen darf.

In § 6 **Abs. 1** EEG 2012 gibt der Gesetzgeber vor, dass Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ihre Anlagen mit einer *installierten Leistung* von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten müssen, mit denen der Netzbetreiber jederzeit

1. die *Einspeiseleistung* bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
2. die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.

Die „Leistung“ gemäß § 6 EEG 2009 und die „installierte Leistung“ gemäß § 6 Abs. 1 EEG 2012 erfassen denselben Leistungsbegriff. Die „Leistung“ bzw. „installierte Leistung“ stellt die **Nennleistung** dar, also die maximale elektrische Leistung unter Standard-Testbedingungen. Davon abzugrenzen ist die **Einspeiseleistung**, die die tatsächlich erzeugte Leistung widerspiegelt.

Maßgeblich bei der Anwendung von § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist die „Leistung“ bzw. „installierte Leistung“.

Dieses Auslegungsergebnis ergibt sich nach unserer Auffassung aus nachfolgenden Herleitungen.

### 1) **Wortlaut**

Aus dem Wortlaut des § 6 EEG 2009 lässt sich allein nicht entnehmen, dass die installierte Leistung gemeint ist. Die „Leistung“ in § 6 EEG 2009 enthält im Unterschied zum § 6 EEG 2012 nicht das zusätzliche Attribut „installierte“ (Leistung). Dass jedoch die installierte Leistung darunter zu subsumieren ist, ergibt sich aus der

Begriffsdefinition nach § 3 Nr. 6 EEG 2009. Dort ist unter „Leistung einer Anlage“ die elektrische Wirkleistung, welche die Anlage bei bestimmungsgemäßigem Betrieb ohne zeitliche Einschränkung unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann, begrifflich definiert.

Diese Definition ist wortidentisch mit der Definition der „installierten Leistung“ gemäß § 3 Nr. 6 EEG 2012.

Das Attribut „installiert“ spricht außerdem dafür, dass es sich um eine „vorprogrammierte“ Leistung handelt.

## 2) Entstehungsgeschichte

Nach der alten Rechtslage (§ 4 Abs. 3 EEG) musste jede neue Anlage bei Vollauslastung mit EEG-Strom auf Verlangen des Netzbetreibers mit Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung ausgestattet werden<sup>1</sup>.

Dies gilt seit Einführung des § 6 EEG 2009 nicht mehr. Für die seit dem 01.01.2009 errichteten Anlagen wurde eine Bagatellgrenze eingeführt, wonach die Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung nur noch bei Anlagen mit einer „Leistung“ von mehr als 100 Kilowatt notwendig war. Bei dieser „Leistung“ handelt es sich - wie bereits oben unter A. 1) ausgeführt – ebenfalls um die „installierte Leistung“ gemäß § 6 Abs. 1 EEG 2012.

§ 6 EEG 2009 und § 6 EEG 2012 sind in ihrem Regelungsbereich identisch. Sie geben allgemeine technische Anschlussvoraussetzungen für alle Erneuerbaren-Energien-Anlagen vor.

## 3) Systematik

Der Gesetzgeber unterscheidet innerhalb des EEG 2012 u.a. zwischen „installierte Leistung“, „Bemessungsleistung“ und „Einspeiseleistung“. Schon hieraus ist

---

<sup>1</sup> Cosack in Frenz, Müggenborg, EEG Kommentar, 3. Auflage, § 6 Rn. 6

erkennbar, dass der Gesetzgeber eine klare Trennung zwischen der installierten Leistung und den anderen Leistungsbegriffen beabsichtigt.

Er hat nämlich zum einen eine eigenständige Definition für die „Bemessungsleistung“ unter § 3 Nr. 2a EEG 2012 geschaffen, während die „installierte Leistung“ unter § 3 Nr. 6 EEG abweichend definiert ist.

Zum anderen ist die „Einspeiseleistung“ innerhalb des § 6 EEG 2009/EEG 2012 strukturell von der „installierten Leistung“ abzugrenzen. Der erste Halbsatz von § 6 Nr. 1 EEG 9 sowie § 6 Abs. 1 S. 1 EEG 2012 regeln den Anwendungsbereich der Norm („Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt“). Die „Einspeiseleistung“ steht in dem weiteren Satzteil, der die technischen Anforderungen konkretisiert.

Die unterschiedliche Verwendung innerhalb der Norm spricht für deren verschiedene Bedeutung.

Der Gesetzgeber ist nach dem verfassungsrechtlich verankerten Bestimmtheitsgrundsatz nämlich verpflichtet, Gesetze klar und verständlich zu formulieren. Es würde diesem Grundsatz widersprechen, wenn er für denselben Begriff unterschiedliche Bezeichnungen verwendet.

#### **4) Zielsetzung der Norm**

§ 6 EEG 2009/EEG 2012 dient dazu, die Netzstabilität auch bei steigender Zahl von Erneuerbaren-Energien-Anlagen aufrechtzuhalten. Mit den technischen Einrichtungen zur Fernreduzierung der Einspeiseleistung soll das Einspeisemanagement unterstützt werden.

Das Einspeisemanagement ist im § 11 EEG 2012 geregelt. Darin nennt der Gesetzgeber lediglich die „Einspeiseleistung“, die für den Netzbetreiber wesentlich ist. Hieraus ist erkennbar, dass es zur Erhaltung der Netzstabilität maßgeblich auf die „Einspeiseleistung“ ankommt, nicht jedoch auf die installierte Leistung.

Die „installierte Leistung“ ist deswegen auch nach dem Sinn und Zweck der Norm von der „Einspeiseleistung“ abzugrenzen. Gegenüber der „Einspeiseleistung“ ist sie nicht vom Netzbetreiber abhängig und variabel.

Da § 6 EEG 2009/EEG 2012 Pflichten der Anlagenbetreiber regelt, muss sich aus der Norm klar ergeben, wann eine Anlage mit einer technischen Einrichtung ausgestattet sein muss.

Maßgebend kann aus diesem Grund für die Anwendung des § 6 EEG 2009/EEG 2012 nur die installierte Leistung sein. Entscheidend für die Anwendung des § 6 EEG 2009/EEG 2012 ist das Leistungspotenzial einer Anlage, die die Ausstattung mit einer technischen Fernreduzierung notwendig macht.

## **B. „Gesamtanlage“**

Bezüglich der 2. Frage des Hinweisverfahrens stimmen wir dem Hinweis der Clearingstelle EEG entsprechend des Entwurfs vom 18.12.2013 zu.

Werden demnach mehrere Anlagen gemäß § 6 Abs. 3 EEG 2012 zu einer „fiktiven“ Anlage (sog. Gesamtanlage) zur Ermittlung der installierten Leistung zusammengefasst und weist diese eine installierte Leistung über 30kW auf, so muss die Gesamtanlage als solche mit einer technischen Einrichtung i.S.d. § 6 EEG 2009/EEG 2012 ausgestattet sein. Dabei ist unerheblich, ob Teile der Gesamtanlage über getrennte Wechselrichter verfügen oder über getrennte Netzanschlüsse angeschlossen sind, solange über die Einrichtung alle Teile der Gesamtanlage geregelt werden können.

Es geht bei § 6 EEG 2012 grundsätzlich um die Pflicht, bei Überschreitung einer bestimmten Bagatellgrenze Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, um die Fernreduzierung der Einspeiseleistung zu ermöglichen.

---

Da einzelne Solarmodule selbst als Anlage gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2012 anzusehen sind<sup>2</sup>, aber die installierte Leistungsgrenze gemäß § 6 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 in der Regel nicht überschreiten können, sind diese einzelnen Module bei der Ermittlung der installierten Leistung unter den Voraussetzungen vom § 6 Abs. 3 EEG 2012 zusammenzufassen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass alle Anlagen, die unter § 6 Abs. 3 S. 1 EEG 2012 zum Zwecke der Ermittlung der installierten Leistung zusammengefasst werden können, zusammen eine fiktive „Gesamtanlage“ darstellen. Die Pflicht zur Ausstattung mit einer technischen Einrichtung kann konsequenterweise nur **einmalig** für eine solche „Gesamtanlage“ bestehen.

Nach unserer Auffassung sollte im Hinweis hervorgehoben werden, dass die Ausstattung mit einer technischen Einrichtung für die „Gesamtanlage“ ab 30 Kilowatt installierter Leistung nur gilt, **solange über die Einrichtung alle Teile der Gesamtanlage geregelt werden können.**

Hinsichtlich der übrigen Hinweise schließen wir uns dem Entwurf der Clearingstelle EEG an.

---

<sup>2</sup> Cosack in Frenz, Müggenborg, EEG Kommentar, 3. Auflage, § 6 Rn. 28